

Herrn Stephan Ertle
Frau Dr. Brigitte Reuther
Brunnenwies 15
88299 Leutkirch

Datum: 31.01.2013

Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Sehr geehrte Frau Dr. Reuther,
sehr geehrter Herr Ertle,

vielen Dank für die Erwiderung auf unser Schreiben vom 07.01.2013. Trotz evtl. Wiederholungen möchte ich nochmals den Versuch einer ausführlichen sachbezogenen Darstellung des gesamten Sachverhalts machen, in der ich auch auf Ihre konkrete Fragestellung zur Berechtigung unserer Satzungsvorgaben und den Antrag auf Aussetzung eingehe:

Der Kreistag hat sich in mehreren (auch öffentlichen) Sitzungen sehr intensiv mit dem Thema der Erstattung von Schülerfahrkosten befasst und auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes am 15.11.2012 nahezu einstimmig die 7. Änderungssatzung zur Schülerbeförderungskostenerstattung beschlossen. Diese beinhaltet u. a. auch eine schon seit längerer Zeit angestrebte Systemveränderung bei den Eigenanteilen. Die bisherige Unterscheidung nach Schularten und die unregelmäßigen Anpassungen waren von Elternseite häufig kritisiert worden.

Für die mit Abstand größte Fahrgastgruppe (Realschüler und Gymnasiasten Kl. 5 – 10) wurden die Eigenanteile durch die Systemveränderung gegenüber bisher etwas günstiger. Die strukturell bedingten Anpassungen in den übrigen Bereichen sind insgesamt betrachtet nicht übermäßig. Der Landkreis Ravensburg liegt bei den Eigenbeteiligungen im Land nicht im Spitzenbereich. Auch ist die Orientierung der Höhe der Eigenbeteiligung an der untersten Stufe eines Verbundtarifs in vielen Landkreisen schon seit längerer Zeit gängige Praxis. Durch eine an den Preisen öffentlicher Verkehrsmittel mitwachsende Eigenbeteiligung sollen die bisher eher unregelmäßigen Erhöhungen ersetzt werden. Die aktuelle Änderungssatzung des Landkreises Ravensburg ist am 22.11.2012 öffentlich bekannt gemacht worden und auch die Schulträger, als für die Organisation der Schülerbeförderung verantwortliche Stellen, wurden am 16.11.2012, also bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung, mit der Bitte um Weitergabe der Informationen an die Schulen angeschrieben – ein Verfahren, das auch bei den vorausgegangenen Satzungsänderungen so praktiziert wurde, ohne dass es negative Rückmeldungen gab.

Die Landkreise hatten die Aufgabe der Kostenerstattung an die Schulträger mit der Maßgabe einer Kostenneutralität 1983 vom Land übertragen bekommen. Die Auf-

gabe des Landkreises ist es, die angefallenen notwendigen Schülerbeförderungskosten den Schulträgern zu erstatten. Dies war auch so, als das Land diese Aufgabe noch selbst wahrgenommen hatte. Kosten entstehen hauptsächlich durch die von den Schülern/Eltern gekauften Schülermonatskarten und den von den Schulträgern eingerichteten Schulbustouren. Die weit überwiegende Zahl der Schüler kann das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs nutzen. Die Schüler, insbesondere im ländlichen Raum, stellen zweifellos die größte Fahrgastgruppe dar. Die Preise von Schülermonatskarten, die günstiger als normale Monatskarten sind, werden von den selbständig und eigenwirtschaftlich agierenden Verkehrsunternehmen kalkuliert und letztlich vom Regierungspräsidium genehmigt.

Die von Ihnen eher kritisch gesehene Nutzung der Schülermonatskarte als verbundweite Netzkarte ab 13:30 Uhr ist weder historisch noch aktuell mit einem kalkulierten Aufschlag bepreist, sondern ein freiwillig gewährter, kostenfreier Zusatznutzen, der nach den Erfahrungen unserer Verkehrsunternehmen sehr gerne und rege in Anspruch genommen wird. Übertragbare Erwachsenenmonatskarten sind übrigens auch nur auf eine Strecke bezogen. Erst ab 8 Zonen sind sie, wie auch die Schülermonatskarten, eine Netzkarte.

Das Land hat seinen Ausgleichsbetrag für die Schülerbeförderung im Laufe der Jahre nicht mehr dynamisiert und mehrfach zurückgefahren. Seit Jahren entsteht ein durch Kostensteigerungen stetig anwachsendes Defizit, das durch eigene Mittel des Landkreises ausgeglichen wird, um die Eigenanteile nicht noch stärker anheben zu müssen. Eine seit vielen Jahren geforderte Aufstockung der Landesmittel ist 2012 erfolgt. Der auf den Landkreis entfallende Anteil von 900 T€ reduziert das Defizit etwas, es wird für 2013 aber immer noch ein Defizit in der Größenordnung von 2,9 Mio. € erwartet, mit steigender Tendenz in den Folgejahren. Es wurden also nicht nur die Landeszuweisungen und Eigenbeteiligungen in vollem Umfang, sondern auch in nicht unerheblichem Maße zusätzliche Mittel des Landkreises für die Schülerbeförderung eingesetzt, was unterstreicht, dass der Landkreis die Sorgen der Eltern auch in der Schülerbeförderung wahrnimmt. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Belastung des Kreishaushalts ist aber bei den derzeitigen wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen für den Landkreis leider nicht darstellbar.

Ich darf feststellen, dass der größte Dissens wohl in der Sichtweise der Systeme liegt. Wir und auch das Land gehen davon aus, dass wir unserem Auftrag zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten auch bezüglich der Zweckverbindung der Mittel nachkommen, in dem wir u. a. die Kosten von Schülermonatskarten unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung erstatten. Sie legen Ihren Überlegungen eine so nicht vorhandene Gesamtverantwortlichkeit bzw. Gesamtkalkulation zugrunde, aus der die reinen Schülerbeförderungskosten mit dem Ziel eines ausschließlich schulorientierten Beförderungs- und Finanzierungsystems herausgerechnet werden können. Nach den bisherigen Grundsätzen der Landesverkehrspolitik ist nur ein Gesamtangebot im ÖPNV sinnvoll, das von allen Kunden nutzbar ist.

Blatt 3
zum Schreiben vom
31.01.2013

Eine Reduzierung der Belastungen der Eltern durch die Eigenbeteiligungen wäre nur möglich, wenn das Land die Landkreise in die Lage versetzen würde, durch eine wesentliche Erhöhung der Ausgleichsleistungen die Eigenbeteiligungen zurückzufahren oder ganz darauf verzichten zu können.

Die geforderte Aussetzung des Kreistagsbeschlusses ist nicht möglich und für eine erneute Beratung besteht kein Anlass. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass der Kreistag nicht nur die Veränderungen bei den Eigenanteilen beschlossen hat, sondern auch eine Reihe von anderen Leistungsverbesserungen wie z. B. die Anhebung der Höchstbeträge oder die Anhebung der Kilometersätze für Privatbeförderungen, die letztlich auch den Eltern zugutekommen.

Mit dem Rechtssystem der Kostenerstattung in der Schülerbeförderung haben sich in der Vergangenheit die Gerichte, speziell auch zur Frage der Erhebung von Eigenanteilen, befasst und dieses System nicht als rechts- bzw. verfassungswidrig eingestuft. Nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) können die Landkreise durch Satzungen u. a. die Höhe und das Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils bestimmen.

Mit freundlichem Gruß


Kurt Widmaier